

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

Gliederung :

- § 1 Name , Sitz , Farben
- § 2 Ziele , Zweck , Grundsätze
- § 3 Kreissportbund
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Sportrat
- § 12 Sektionen
- § 13 Haftung
- § 14 Vereinszweck und Auflösung
- § 15 bis 33 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

§ 1

Der Verein führt den Namen " Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.". Er hat seinen Sitz in Spreenhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/ Oder unter der Nummer 2954FF eingetragen. Seine Farben sind Rot / Weiß.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 2

Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens. Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Er fördert den Amateursport in Form des Wettkampfsports, des Kinder- und Jugendsports, und des Freizeit- und Familiensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Fürstenwalde.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied entscheidet der Vorstand. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

§ 5

Mitglieder, die sich durch jahrelange Mitgliedschaft oder besondere Verdienste hervor getan haben, können durch den Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit vom Vereinsbeitrag entbunden.

§ 6

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Solange diese Mitteilung dem Vorstand nicht vorliegt, sind die laufenden Beiträge oder anderweitige, durch Vorstandsbeschluss herbeigeführte Zahlungen, weiter zu entrichten. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate keinen Beitrag entrichtet hat.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht sich in der von ihm gewählten Sportart am Trainingsbetrieb zu beteiligen und an den Formen des organisierten Wettkampfsports teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht an den Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen und sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht die Leitung der Sektionen, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage des Vereins beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht die bereitgestellten Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln.

§ 8

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben.

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Sportrat. Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie beruft der 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn ein. Die Mitglieder werden über den öffentlichen Aushang im Amtsgebäude Spreenhagen und zu den Trainingszeiten informiert. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen oder der Sportrat beschließen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Anwesenden und der Stimmberechtigten ,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Sektionsleiter,
3. Anträge,
4. Vorlage des Jahresabschlusses durch den Schatzmeister,
5. Entlastungen des Vorstandes,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 10

Die Geschäfte führt der Vorstand. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und bewilligt Ausgaben. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglied beschließt der Sportrat über einen Nachfolger. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig

§ 11

Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sektionsleitern der Sektionen. Er tagt in jedem Halbjahr einmal. Der Sportrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er legt die Höhe der Zuschüsse für die Sektionen fest. Der Sportrat bestimmt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen.

§ 12

Der Verein gliedert sich in Sektionen. Sie bilden die Organisationseinheiten des Vereins und werden auf Beschluss des Sportrates zugelassen oder aufgelöst. Die Sektionen gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf Grundlage der Satzung selbst über ihre Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung der Sektion wählt den Sektionsleiter, den Stellvertreter und den Kassenswart auf die Dauer von 2 Jahren. Die Leitung der Sektionen finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Sektionsmitglieder aus Sonderbeiträgen, Spenden und den Zuschüssen durch den Verein. Die Zuschüsse richten sich nach der Anzahl und Beitragshöhe ihrer Sektionsmitglieder. Dazu stellt die Sektionsleitung einen Plan auf, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Der Schatzmeister des Vereins hat das Recht, die Kassenführung zu prüfen.

§ 13

Die Sektionen erhalten das Recht, eigenständige Namen zu führen. Dieser Name muss durch den Sportrat bestätigt werden.

§ 14

Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden. Der Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme an Sport- und sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 15

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Spreenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zu verwenden hat.

§ 16

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Er hat das Recht einzugreifen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er entscheidet Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins sowie alle Fälle, die ihm durch Satzung und Ordnung zugewiesen sind.

§ 17

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

§ 18

Der Schatzmeister verwaltet mit dem 2. Vorsitzenden die Gelder des Vereins.

§ 19

Der 2. Vorsitzende erledigt anfallende Schreibarbeiten und führt das Protokoll.

§ 20

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 21

Alle Schriftstücke, Zusagen müssen den Stempel des Vereins, sowie die Unterschrift mindestens eines Vorstandsmitgliedes tragen. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22

Sitzungen des Vorstandes haben mindestens halbjährlich stattzufinden. Alle Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 23

Der Verein führt zur Durchführung seiner Aufgaben eine Kasse, welche der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters untersteht (bzw. dem 2. Vorsitzenden).

§ 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 25

Alljährlich hat der Schatzmeister eine Jahresabrechnung vorzulegen. Aus ihr müssen Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden des Vereins ersichtlich sein.

§ 26

Die Kassengeschäfte sind so zu führen, dass für Ein- und Ausgaben Belege vorhanden sein müssen.

§ 27

Beschaffung von Sportgeräten, Sportkleidung sowie alle außerordentlichen Ausgaben erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Die Bezahlung dieser Rechnungen gelten aufgrund dieses Beschlusses "als zur Zahlung angewiesen".

§ 28

Der 2. Vorsitzende muss sich halbjährlich über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

§ 29

Stundungen und Erlässe von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen oder andere, durch Vorstandsbeschluss herbeigeführte Zahlungen sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen und werden vom Vorstand entschieden.

§ 30

Für die Teilnahme an allen auswärtigen Tagungen und Sitzungen ist vor Antritt der Reise die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Fahrten ohne Genehmigung werden nicht vergütet.

Satzung des Vereins Zwietracht 92 Spreenhagen e.V.

LSB Nr.: 670165

Steuernr.: 061/143/02064

Vereinsregisternr.: VR 2954 FF

§ 31

Als Zahlungsbeleg sind jeweils Delegiertenkarten oder andere diesbezügliche Ausweise des Veranstalters vorzulegen. Außerdem sind die Fahr- bzw. Zuschlagkarten der öffentlichen Verkehrsmittel vorzulegen.

§ 32

Der Vorstand erhält das Recht, über Ausgaben zum Zwecke der Repräsentation zu verfügen.

§ 33

Der Schatzmeister und der 2. Vorsitzende sind gehalten, ein Scheckkonto bei einer Bank zu eröffnen und alle eingehenden größeren Zahlungen auf dieses Konto zu überweisen. Sie erhalten die Vollmacht, Schecks auszustellen und zu unterschreiben.